

Satzung für den Verein

Deutsch- Neuseeländische- Gesellschaft e.V.



1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „DEUTSCH-NEUSEELÄNDISCHE-GESELLSCHAFT e.V.“ Er ist beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart Bad Cannstatt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziel des Vereins ist die Pflege der kulturellen und wirtschaftsfördernden Beziehungen zwischen Deutschland und Neuseeland zur Vertiefung der deutsch-neuseeländischen Verständigung, der Förderung eines besseren Kennenlernens und Verständnisses zwischen den beiden Völkern.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

3. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige Personen bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu erklären.

4. Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten Beiträge.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr und für die Zukunft festgelegt.
3. Die Beiträge werden innerhalb von 4 Wochen nach Festlegung fällig, ansonsten immer zu Beginn des Geschäftsjahres.

5. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung

6. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern. Je ein Vorstandsmitglied nimmt die Aufgabe des Schriftführers und des Schatzmeisters wahr.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins.
5. Vorstand im Sinne des § 26 II BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter, je allein handelnd.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

7. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Die Einberufung hierzu erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher. Anträge zur Tagesordnung sollen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Vereins-

mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe wünscht. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Letzteres gilt auch für juristische Personen. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahres- und Rechnungsberichtes, über Mitgliedsbeiträge und über die Verwendung der dem Verein zugeflossenen finanziellen Mittel.

8. Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf einer 2/3 Mehrheit der Gesamtzahl der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses dem Verein angehörenden Mitglieder.

9. Übergangsbestimmung

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister vom Registergericht verlangt werden, ohne eine vorherige erneute Mitgliederversammlung zu beschließen. Eventuelle Änderungen sind allen Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

10. Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt ab 04.09.2006 in Kraft.

Stuttgart, 04.09.2006 und 11.10.2006.